

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 11. Oktober 2016* i. d. F. vom 15. Juli 2022****

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften am 06. Juli 2022 und der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie am 06. Juli 2022 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Anerkennung von Leistungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 5 Art und Aufbau der Prüfungen	4
§ 6 Fristen	5
§ 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem	6
§ 8 Information und Beratung der Studierenden	7
§ 9 Prüfungsausschuss	7
§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 11 Modulprüfungen	9
§ 12 Mündliche Prüfungen	10
§ 13 Schriftliche Prüfungen	10
§ 14 Projektarbeiten / Hausarbeiten	12
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote	12
§ 16 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	13
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 18 Zeugnis, Diploma Supplement	15
§ 19 Bachelorurkunde	16
§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	16
§ 21 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	16
§ 22 Bachelorarbeit	17
§ 23 Inkrafttreten	19
Anhang: Tabellarische Übersicht über die Module und Modulprüfungen im Bachelorstudiengang	20

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 05/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 5

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 04/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 61

Hinweis:**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“:**

Studierende, die das Studium der Module BM2 KW, VM5 KW, M1 IFG und M2 IFG bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits begonnen haben, schließen diese Module bis einschließlich Sommersemester 2021 nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“:

Studierende, die das Studium der Module VM2 SÖM, VM3 KW und M1 IFG bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits begonnen haben, schließen diese Module nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 1**Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

(2) Der Bachelorstudiengang Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und transdisziplinäre Kompetenz zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können, die die Fähigkeit zu Analyse, Bewertung und Darstellung umweltbezogener Sachverhalte aus interdisziplinärer Sicht voraussetzen,
2. die Voraussetzungen erfüllt, die für eine Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang erforderlich sind.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleihen die Fachbereiche 7 und 8 den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz (HochSchG) verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Darüber hinaus müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens oder vergleichbar nachweisen.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen.

§ 3

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, so liegt es in ihrer bzw. seiner Verantwortung sich vor Beginn des Auslandsstudiums über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

§ 4

Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre (sechs Semester).

(2) Das Lehrangebot des Bachelorstudiengangs verteilt sich gemäß Anhang auf sechs Semester mit insgesamt 108 - 112 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 88 SWS auf die Pflichtmodule und 20 - 24 SWS auf die Wahlpflichtmodule. Im 6. Semester ist zusätzlich die Bachelorarbeit anzufertigen. Der Gesamtumfang von Studien- und Prüfungsleistungen entspricht 180 Leistungspunkten.

§ 5 Art und Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (s. Anhang), dem 6-wöchigen Berufspraktikum, der Fallstudie und der Bachelorarbeit (inklusive Kolloquium). Die Studierenden wählen darüber hinaus eine der Profillinien Umweltpsychologie, Umweltkommunikation oder Umweltökonomie. Das Berufspraktikum sollte frühestens nach dem zweiten Semester in der vorlesungsfreien Zeit oder studienbegleitend abgeleistet werden.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Studien- oder Prüfungsleistung ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt davon unberührt.

§ 6 Fristen

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Falle ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 7

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Module werden, mit Ausnahme des Moduls P (Berufspraktikum), mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. Abweichungen davon sind aus dem Anhang der Prüfungsordnung zu ersehen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt i. d. R. nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen eines Moduls oder der Bachelorarbeit. Dies gilt nicht für das Modul P (Berufspraktikum). In diesem Modul werden Leistungspunkte vergeben, wenn die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum durch den Praktikumsgeber sowie ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 7 ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. In den anderen Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist, nach näherer Regelung im Anhang, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als "bestanden" eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 und die Art in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekaninnen bzw. Dekane oder die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre sorgen im Rahmen ihrer Aufgaben aus § 88 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass Modulprüfungen jeweils in dem in dieser Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeitraum erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekaninnen bzw. Dekane, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre informieren bei Bedarf alle Studierenden des Studiengangs über aktuelle Änderungen von Modulen, über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und nächsten Studienjahres sowie über wesentliche Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und beraten über eine zweckmäßige Gestaltung des Studiums.

(3) Während des Studiums wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der Gutachten zur Bachelorarbeit und der Prüfungsprotokolle, kann noch ein Jahr nach Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder Abschriften der eingesehenen Unterlagen ist unzulässig.

(4) Auf Antrag wird für die Studierenden jederzeit eine Übersicht der erbrachten Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht / Transcript of Records) erstellt, welche die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen und die erbrachten Leistungspunkte enthält.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Räte der Fachbereiche 7 und 8 einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus dem Fachbereich 8 und jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich 6 und dem Fachbereich 7, eine akademische Mitarbeiterinnen oder ein akademischer Mitarbeiter, sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Bachelorarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(4) Der oder die Vorsitzende oder ein benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, kann die oder der Vorsitzende im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende im Namen des Ausschusses eine Eilentscheidung treffen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 57 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul bzw. die jeweiligen Module ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Module. Durch Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang geregelt, können zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden oder, im Ausnahmefall, Modulprüfungen als Teilprüfungen abgelegt werden.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form statt (§§ 12 und 13). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Modulprüfungen können auch in Form von Projektarbeiten, Hausarbeiten, Präsentationen oder Portfolios erbracht werden (§ 14).

(4) Die Art und Dauer der Modulprüfungen ist im Anhang geregelt. Sofern diese im Ausnahmefall nicht abschließend bestimmt sind, geben die Lehrenden sie zu Beginn der ersten Lehrveranstaltungen eines Moduls bekannt.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des

jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (z. B. Internet, Aushang).

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Über eine bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung in KLIPS erstellt werden, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(2) Das Ergebnis der Prüfung, vor dessen Festlegung die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer hört, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe für die Bewertung zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende desselben Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat beim Antritt zur Prüfung nicht dagegen ausspricht und die Zuhörenden nicht im selben Prüfungszeitraum die gleiche Modulprüfung ablegen. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausurarbeiten unter Aufsicht erbracht.

(2) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln einen von der Prüferin oder dem Prüfer

festgesetzten Fragenkomplex beantworten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, bei Teilprüfungen 30 – 45 Minuten, sofern in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Psychologie vom 19. November 2010 (Mitteilungsblatt 2/2010, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung, in der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften/Environmental Sciences und Ecotoxicology vom 02. Juni 2009 (StAnz., S. 1034) in der jeweils geltenden Fassung und in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ vom 22. April 2009 (StAnz. S. 827) in der jeweils geltenden Fassung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens innerhalb von sechs Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 und 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 und 10 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und

Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösungen und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 – 14

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0),	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als Multiple-Choice- Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

§ 14

Projektarbeiten / Hausarbeiten / Präsentationen / Portfolios

(1) Durch Projektarbeiten (in der Regel über den Zeitraum der jeweiligen Vorlesungszeit) wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll auf der Grundlage ihrer oder seiner theoretischen und methodischen Kenntnisse eine größere Aufgabenstellung eigenständig erarbeiten. Eine Projektarbeit endet in der Regel mit einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse. Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(2) Eine Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Für Hausarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei Projektarbeiten und bei Hausarbeiten, die in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Präsentationen sind Kombinationen mündlicher und schriftlicher Leistungsüberprüfung. Durch eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. Ein Korreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Bei einer mündlichen Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen. § 12 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Mündliche Präsentationen in Form von Referaten sollen in einem Zeitrahmen von 15 – max. 45 Minuten liegen, Korreferate haben üblicherweise eine Dauer von 5 Minuten.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Modulhandbuch zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Für Portfolioarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Modulprüfungen und die Note der Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Anhang multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Gesamtprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden sowie die gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 und Abs. 4 S. 4 erforderlichen 180 LP im Bachelorstudiengang nachgewiesen wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(2) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Bachelorarbeit. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im übernächsten auf die Prüfung folgenden Prüfungstermin bestanden sein. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 6 ist anzuwenden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, muss die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen dem Prüfungsausschuss ein neues Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers mitteilen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 23 Abs. 7 S. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder eine begonnene Prüfung abbricht. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung erscheint oder sich nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abmeldet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Erfolgt Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein Attest eines Arztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung, sowie deren Auswirkung auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt und es kann glaubhaft gemacht werden, dass eine Täuschung nicht beabsichtigt war, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfungsleistung als Täuschung gewertet und mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0).

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren gemäß § 69 HochSchG einleiten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dabei ist der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei den schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch (z. B. Plagiat) oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, ist der Prüfungsausschuss in Kenntnis zu setzen. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ausgestellt. Es enthält Noten der einzelnen Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Wurden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Weitere, während des Studiums erbrachte Qualifikationen (vgl. § 17) werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen. Sie werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von EU/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) aus, wobei zur Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das DS enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, sowie Angaben über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Übersetzung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 19

Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder Dekanen der Fachbereiche 7 und 8 und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, sowie mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Den Anträgen auf Zulassung zu den Prüfungen sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in einem anderen Bachelorstudiengang mit den Inhalten einer der Profillinien dieses Studiengangs oder einem Bachelorstudiengang der Umweltwissenschaften an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang oder in einem anderen Bachelorstudiengang mit den Inhalten einer der

Profillinien dieses Studiengangs oder einem Bachelorstudiengang der Umweltwissenschaften an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zu den Prüfungen kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Fragestellung aus einer Disziplin oder bei interdisziplinärer Ausrichtung der Fragestellung mehreren Disziplinen des Studiengangs bzw. unter Anleitung und mit wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Zusätzlich zur Bachelorarbeit sind eine Fallstudie und zwei Kolloquien zu absolvieren. Die Dreimonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat und die Fallstudie abgeschlossen wurde. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(3) Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit fest. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen von denen abgewichen werden kann, wenn eine ungleichgewichtige Belastung der Lehrenden des Fachbereichs zu befürchten ist. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(4) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität durchgeführt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist der Titel der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebenen Fristen eingehalten werden

können. Das Thema kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in gebundener Form (DIN A 4) und dreifacher Ausfertigung sowie in einer gebräuchlichen Dateiform auf einem gebräuchlichen Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist der Arbeit in Dateiform beizufügen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Personen gemäß § 10 zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (§ 24 Abs. 1 HochSchG) bestimmt. Eine oder einer der beiden Gutachtenden muss dem Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften oder dem Fachbereich 8: Psychologie angehören.

(10) Wird die Bachelorarbeit von nur einer oder einem der beiden Gutachtenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Gutachtenden um zwei ganze Notenstufen voneinander ab, muss ein drittes Gutachten von einer oder einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer eingeholt werden. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Bewertet nur einer der drei Gutachtenden die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ und ist das arithmetische Mittel kleiner als 4,0, wird die Arbeit mit „ausreichend“ bewertet. Bewerten zwei Gutachtenden die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, gilt sie als nicht bestanden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 11. Oktober 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Prodekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anhang zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und 4 und § 15 Abs. 2

Tabellarische Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang / Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnahme an Modul BM4 UmWi setzt das Bestehen der Modulprüfung in Modul BM2 UmWi voraus.

Die Teilnahme an den Modulen BM2 KW, VM1 KW, VM2 KW, VM4 KW und VM5 KW setzt jeweils Kompetenzen aus dem Modul BM1 KW voraus.

Die Teilnahme an den Modulen BM3 SÖM setzt Kompetenzen aus Modul BM1 SÖM, die Teilnahme an Modul VM4SÖM setzt Kompetenzen aus Modul BM3SÖM voraus.

Die Belegung des Moduls M1IFG soll ab dem 3. Fachsemester erfolgen.

Die Teilnahme an Modul M2 IFG setzt Kompetenzen aus Modul M1 IFG voraus.

Das Modul P Berufspraktikum sollte frühestens nach dem zweiten Semester in der vorlesungsfreien Zeit oder studienbegleitend abgeleistet werden.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat und die Fallstudie abgeschlossen wurde.

Anwesenheitspflicht:

Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht im Modul P (Berufspraktikum) und in der Veranstaltung BM4 UmWi2 (LÜ) im Modul Umweltanalytik.

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Basismodule					
BM1 UmWi Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	Pflicht	9	6		
Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 60 Min.			
BM2 UmWi Grundlagen der Chemie	Pflicht	6	5		
Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 60 Min.			
BM3 UmWi Geowissenschaften	Pflicht	9	6		
Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Min			
BM4 UmWi Umweltanalytik	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:	Klausur in BM4 UmWi 1	Dauer: 30 Min.			
BM5 UmWi Evolution und Ökologie	Pflicht	6	4		
Moduleilprüfungen:	Klausur in BM5 UmWi 1	Dauer: 30 Min.			
	Klausur in BM5 UmWi 2	Dauer: 30 Min.			
BM6 UmWi Spezielle Biologie	Pflicht	6	4		
Moduleilprüfungen:	Klausur in BM6 UmWi 1	Dauer: 30 Min.			
	Klausur in BM6 UmWi 2	Dauer: 30 Min.			

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
BM7 UmWi Umweltchemie	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
BM1 Psych Grundlagen Psychologie	Pflicht	6	4		
Moduleilprüfungen:		Klausur in BM1 Psych 1		Dauer: 45 Min.	
		Klausur in BM1 Psych 2		Dauer: 45 Min.	
BM2 Psych Sozial- und motivations- psychologische Grundla- gen	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
BM1 KW Einführung in die Umwelt- kommunikation	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
BM2 KW Umwelt- und Nachhaltig- keitskommunikation	Pflicht	9	6		
Moduleilprüfungen:		Präsentation in BM2 KW 1		Dauer: 30 Min.	
		Hausarbeit in BM2 KW 2		Dauer: 4 Wochen	
		Präsentation in BM2 KW 3		Dauer: 30 Min.	
BM1 SÖM Grundzüge der Volkswirt- schaftslehre	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
BM2 SÖM Soziologie und Philoso- phie	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	
BM3 SÖM Umweltökonomie und Um- weltmanagement	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	
Berufspraktikum					
P	Berufspraktikum	Pflicht	8		
Eine der drei folgenden Profillinien					
Profillinie 1: Umweltpsychologie (Wahlpflicht)					
VM1 Psych: Psychologische Grundla- gen von Handeln unter Unsicherheit	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen	
VM2 Psych: Kognitions- und biopsy- chologische Grundlagen	Pflicht	6	6		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
VM3 Psych: Konflikt und Kooperation im Umweltkontext	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen	
VM2 SÖM: Politische Soziologie	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfungen:		Klausur in VM2 SÖM1 Präsentation in VM2 SÖM 2,		Dauer: 90 Min. Dauer 45 Min	
VM3 SÖM: Umweltrecht und Umwelt- politik	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	
Profillinie 2: Umweltkommunikation (Wahlpflicht)					
VM1 KW: Methoden der Umwelt- kommunikationsforschung	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfungen:		Klausur in VM1 KW 1 Präsentation oder Hausarbeit in VM1 KW 2		Dauer: 60 Min. Dauer: 30 Minuten bzw. 4 Wochen	
VM2 KW: Marktforschung und Orga- nisationskommunikation	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
VM3 KW: Kommunikations- und Me- dienpsychologie	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
VM4 KW: Politische Kommunikation	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	
VM5 KW: Aktuelle Themen der (Um- welt-) Kommunikations- wissenschaft	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfungen:		Präsentation in VM5 KW 1 o. 2 Hausarbeit im jeweils anderen Seminar		Dauer: 30 Min. Dauer: 4 Wochen	
Profillinie 3: Umweltökonomie (Wahlpflicht)					
VM1 SÖM: Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
VM2 SÖM: Politische Soziologie	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfungen:		Klausur in VM2 SÖM1 Präsentation in VM2 SÖM2		Dauer: 90 Min. Dauer: 45 Min.	
VM3 SÖM: Umweltrecht und Umwelt- politik	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
VM4 SÖM: Spezielle Umweltökonomie	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Projektarbeit		Dauer: 2 Wochen	
VM1 KW: Methoden der Umweltkommunikationsforschung	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfungen:		Klausur in VM1 KW 1		Dauer: 60 Min.	
		Präsentation oder Hausarbeit in VM1 KW 2		Dauer: 30 Min. bzw. 4 Wochen	
Interdisziplinäre Module					
M1 IFG: Scientific inter- and transdisciplinary work and research 1 / Wissenschaftliches inter- und transdisziplinäres Arbeiten und Forschen 1	Pflicht	8	4		
Modulteilprüfungen:		Klausur in M1 IFG 1		Dauer: 30 - 45 Min.	
		Projektarbeit in M1 IFG 2		Umfang 2 - 4 Seiten	
M2 IFG: Scientific inter- and transdisciplinary work and research 2 / Wissenschaftliches inter- und transdisziplinäres Arbeiten und Forschen 2	Pflicht	8	4		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen	
Methodenausbildung					
MM1: Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung	Pflicht	10	8	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Min.	
MM2: Methoden der Umweltnaturwissenschaften	Pflicht	7	5		
Modulteilprüfungen:		Hausarbeit in MM2 1		4 Wochen	
		Hausarbeit in MM2 2		Dauer: 2 Wochen	
Bachelor-Abschlussmodul					
Bachelorarbeit	Pflicht	12	6		
Fallstudie und 2 Kolloquien		4+1+3	5	X	
gesamt:		180	109 - 111		